



Kommunales Programm der Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte zur Förderung der Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum St. Oswald

Die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.06.2020 die Förderrichtlinien für das o.g. kommunale Förderprogramm.

Anlage: Übersichtskarte des Geltungsbereichs

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung in der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte. Der Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und der Dienstleistungsbereich im Ortskern St. Oswald soll gestärkt werden, um die Versorgungsfunktion der Ortsmitte nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen. Leerstände und drohende Leerstände (z.B. Kündigung Mietverhältnis) in der Erdgeschossenebene sollen hierfür einer neuen Nutzung zugeführt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind alle Umbau- und Anbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

2.2 Nicht gefördert werden

- eigenständige Flächen in Obergeschossen,
- Neubaumaßnahmen,
- Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtungen,
- bauliche Maßnahmen zur privaten Nutzung und
- Instandhaltungsmaßnahmen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Förderprogramms ist identisch mit dem in der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern St. Oswald“

- Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommune. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Kommune durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.

6.2 Je Einzelobjekt können bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, jedoch höchstens 15.000 €. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.

6.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.

6.4 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch darf insgesamt für ein und dasselbe Objekt die Höchstfördersumme nicht überschritten werden.

6.5 Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.

6.6 Eine erneute Förderung einer bereits geförderten Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren seit der letzten Förderung oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommune in Abstimmung mit dem Sanierungsarchitekten.

6.7 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausgefallene Mittel anderer Zuschussgeber sind vom Maßnahmenträger zu tragen.

7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung schriftlich bei der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte, Lusenstraße 2, 94568 St.Oswald, zu stellen. In der Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet sowie die wirtschaftlichen und bautechnischen Erfordernisse geklärt. Die Beratung erfolgt durch die Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte gemeinsam mit dem mit der städtebaulichen Beurteilung beauftragten Sanierungsarchitekten und ist Auflage für die Förderung.

7.2 Vorzulegen sind eine hinreichende genau allgemeine Beschreibung des Vorhabens, entsprechende Kostenangebote, ein Businessplan in angemessenem Umfang und die erforderlichen Planunterlagen. Der Businessplan hat Angaben über anderweitige Förderung zu enthalten; vorhanden Bewilligungsbescheide sind beizufügen. Eigene Leistungen sind nicht förderfähig. Eine Aussage über Vorsteuerabzugsberechtigung ist mittels Bestätigung durch das Finanzamt vorzulegen.

9. Abrechnung und Auszahlung

9.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Bauherr der Kommune eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege vorzulegen.

9.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.

9.3 Die Kommune prüft, ob die Maßnahme entsprechend der Vereinbarung zwischen Bauherrn und Kommune durchgeführt wurde und stellt die förderfähigen Kosten fest.

9.4 Die Kommune passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus.

9.5 Eine Nachförderung ist bei erhöhten Kosten nicht möglich.

10. Fördervolumen

Das Volumen des kommunalen Förderprogramms wird für das Kalenderjahr 2020 auf 15.000 € und 2021 auf ebenfalls 15.000 € begrenzt, soweit haushaltsrechtlich möglich. Eine Fortführung des Förderprogramms ist vorgesehen.

11. Sonstiges

Das kommunale Förderprogramm entbindet nicht von genehmigungsrechtlichen Vorschriften (BayBO, DSchG u.a.).

12. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St.Oswald, den 09.06.2020


Waiblinger
2. Bürgermeister



**1. Änderung des
Kommunalen Förderprogramms zur Beseitigung von
Leerständen
der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte**

Das kommunale Leerstandsprogramm der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte vom 09.06.2020 wird wie folgt geändert:

Ziffer 10:

Das Volumen des kommunalen Förderprogramms wird für das Kalenderjahr 2022 auf 15.000 € und für das Kalenderjahr 2023 auf ebenfalls 15.000 € begrenzt, soweit haushaltsrechtlich möglich. Das Förderprogramm wird fortgesetzt.

Ziffer 12:

Das geänderte Förderprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31.12.2023.

St. Oswald, 24.01.2022


Peter Schwankl
1. Bürgermeister